



SORTIMENTSRICHTLINIEN

für den Naturkost-Fachhandel



Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V.
Naturkost Süd e.V.

Sortimentsrichtlinien für den Naturkost-Fachhandel
Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V.
Naturkost Süd e.V.

Stand: Mai 2020

Druck: CO₂-neutraler Druck mit mineralölfreien Druckfarben,
Papier: 100% Altpapier (EU Ecolabel, Blauer Engel)

INHALTSVERZEICHNIS

- 04 EINFÜHRUNG
- 06 VORWORT – Naturkost Süd
- 07 VORWORT – Bundesverband Naturkost Naturwaren

08 SORTIMENTSRICHTLINIEN

- 08 I. Lebensmittel nach EU-Öko-Verordnung
- 10 II. Lebensmittel, die nicht durch die EU-Öko-Verordnung geregelt sind
 - 1. Fisch, Algen und Meeresfrüchte aus Wildfang
 - 1.1 Wild gefangener Fisch und wildgesammelte Meeresfrüchte aus dem Meer
 - 1.2 Wild gefangener Fisch aus natürlichen Binnengewässern
 - 2. Gehegewild
 - 3. Erzeugnisse der Jagd
 - 4. Wein bis Jahrgang 2011
 - 5. Nahrungsergänzungsmittel und Gesundheitsorientierte Spezialprodukte
- 15 III. Naturwaren
 - 1. Naturkosmetik
 - 2. Ätherische Öle
 - 3. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel
 - 4. Heimtierfutter

19 ANHANG

Aktuell gültige Übergangsregelungen zu den Sortimentsrichtlinien
(Stand Mai 2020)

- 19 Zu Kapitel I.
 - a) Zusatzstoffe als Monoprodukte
 - Pektin
 - Citronensäure/Zitronensäure
 - b) Konventionelle Sushi Nori Algen aus Japan
- 20 Zu Kapitel II.
 - 1. Fisch, Algen und Meeresfrüchte aus Wildfang
 - a) Moratorium zu Fisch aus nachhaltiger Klein- und Küstenfischerei
- 20 Zu Kapitel III.
 - 1. Naturkosmetik
 - a) Nagellack
 - b) Naturkosmetik aus Syrien
 - c) Naturtreue therapiebegleitende Pflege
 - 3. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel
 - a) Übergangsweise bis Ende 2022 geduldeter Standard
- 22
- 23 BNN-Identifikationskürzel, Abkürzungsverzeichnis, Fußnotenverzeichnis

EINFÜHRUNG

Bio-Produkte rücken stetig tiefer ins Bewusstsein der Verbraucher*innen – und das zu Recht.

Wer „Bio“ kauft, setzt auf gesunde Lebensmittel, die nachhaltig, artgerecht und ohne den Einsatz von Pestiziden erzeugt wurden. Wo aber erhält man ein reines Bio-Sortiment und darüber hinaus Naturwaren, die nach ökologischen Standards erzeugt und verarbeitet wurden?

Im zertifizierten Naturkostfachhandel: Denn nur die Mitgliedsäden des Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. und Naturkost Süd e.V. erfüllen ausnahmslos die berechtigten hohen Kundenerwartungen an biologische Produkte.

Die Naturkost- und Naturwarenbranche ist Vorreiter und Ursprung der Bio-Bewegung. Sie setzt deutlich höhere Maßstäbe an Bio-Lebensmitteln, als die EU-Öko-Verordnung, die in Europa festlegt, was Bio ist und was nicht. Aus diesem Grund hat die Bio-Bewegung vor rund 30 Jahren die Sortimentsrichtlinien (SRL) eingeführt. Diese Richtlinien gehen an vielen Stellen über die Basis-Anforderungen, wie sie in der europäischen Ökoverordnung festgehalten sind, hinaus und umfassen neben Lebensmitteln weitere Sortimente.

Grundgedanke für alle Regelungen ist der Anspruch, über alle Stufen der Wertschöpfungskette das höchstmögliche Maß an Nachhaltigkeit zu erreichen.



Lebensmittel der SRL enthalten daher keine gentechnisch veränderten Organismen und verzichten auf Inhaltsstoffe, die aus Erdöl gewonnen wurden. Alle SRL-konformen Produkte sind zudem umweltschonend sowie naturnah erzeugt und verarbeitet. Ziel ist stets die Verwendung von Rohstoffen aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA). Auch ausgewählte Non-Food-Bereiche, wie Wasch-, Putz-, und Reinigungsmittel und Naturkosmetik müssen diese Qualitätsanforderungen erfüllen.

Wir haben den Anspruch, die Richtlinien stetig weiterzuentwickeln und auf neue Sortimentsbereiche auszuweiten. Das erreichen wir mit Hilfe des Lenkungsgremiums, welches aus Einzelhändler*innen der beiden Verbände (Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. und Naturkost Süd e.V.) besteht. Fachlich unterstützt wird das Gremium durch Mitarbeiter*innen der Qualitätsarbeit im BNN und durch externe Fachleute.

Die Sortimente der Naturkost-Einzelhändler*innen, die sich durch die Mitgliedschaft im Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. und Naturkost Süd e.V. zur Einhaltung der SRL freiwillig verpflichtet haben, werden alle zwei Jahre durch unabhängige Kontrollinstanzen überprüft. Geschäfte, die die Sortimentskontrolle erfolgreich durchlaufen haben, erhalten ein Zertifikat und Kommunikationsmaterialien, um diese Leistung für die Kunden sichtbar zu machen.



**Sortimentsrichtlinien-Kontrolle durch
Dipl.-Agraringenieur Christian Strohmeier**

Lenkungsgremium (v. l .n. r.): Ernst Härter (Naturkost Süd), Dorothea Schmidt (BNN e.V., Koordination), Gerhard Sailer (basic AG), Jochen Opper (Kraut & Rüben Bioladen), Monika Demgen (Biomarkt-gemeinschaft eG), Gerhard Bickel (ebl-naturkost). Nicht im Bild Dr. Manon Haccius (Alnatura)

VORWORT – NATURKOST SÜD

Der **Naturkost Süd e.V.** zählt **Qualitätsarbeit, Kompetenzsteigerung und Information** zu seinen wichtigsten Aufgaben. Als Berufsverband der Naturkostfachgeschäfte Süddeutschlands verstehen wir die Sortimentsrichtlinien vor allem als wichtiges Instrument, um die Qualität, für die der Fachhandel und die ganze Branche stehen, zu gewährleisten und auszubauen. Die Sortimentsrichtlinien stehen aber für mehr als einen Qualitätsbegriff. Sie bieten den Kundinnen und Kunden **Transparenz** und geben die **verbindliche Sicherheit**, dass im zertifizierten Fachgeschäft ein **100%iges Bio-Sortiment** angeboten wird.

Vor dem Hintergrund, dass Bio und ökologisch erzeugte Waren immer beliebter werden, ist diese Ausschließlichkeit ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal für Verbraucherinnen und Verbraucher. Denn oft braucht es ein geübtes Auge, um zwischen „grünem Anstrich“ und echter Bioqualität unterscheiden zu können. Die SRL bieten die Gewissheit, stets Lebensmittel und Waren in Händen zu halten, die hohen Ansprüchen genügen und ökologisch produziert worden sind.

Für die Händlerinnen und Händler bieten die Sortimentsrichtlinien einen wichtigen Zusatzeffekt. Sie sind in der Lage, Ihr Profil als Verkaufsstätte für Naturkost und Naturwaren zu schärfen und von anderen Angeboten mit niedrigeren Standards deutlich abzugrenzen. Was zunächst nach einem Eingriff in die kaufmännische Souveränität aussieht, erweist sich für die Mitglieder, die sich freiwillig für die Einhaltung der Richtlinien verpflichtet haben, schon nach kurzer Zeit als deutlicher **Wettbewerbsvorteil**. Kundinnen und Kunden erkennen durch ihren Einkauf und im Gespräch mit dem Personal,

Engagement und dahinterstehende Grundsätze. Das wird wertgeschätzt und wirkt sich positiv auf den Erfolg der Verkaufsstätte aus.

Die freiwillige Selbstkontrolle nach den SRL ist einmalig im Lebensmitteleinzelhandel. Sie ist ein wichtiger Garant dafür, dass der gesamte Fachhandel mit Naturkost und Naturwaren ebenso einmalig bleibt.



Ernst Härter,
Geschäftsführer
Naturkost Süd e.V.

VORWORT – BUNDESVERBAND NATURKOST NATURWAREN

Der **BNN e.V.** setzt sich seit 1983 für die Förderung einer ganzheitlich-ökologischen Wirtschaftsweise ein. Dabei sind wir höchsten Qualitätsansprüchen verpflichtet und definieren diese in den Sortimentsrichtlinien (SRL). So bringen wir unser Verständnis von der besonderen Produktqualität von Naturkost und Naturwaren mit den Zielen eines ganzheitlichen Angebots in den Läden des Naturkost-Fachhandels zusammen.

Für die Kund*innen des Fachhandels entsteht auf diese Weise eine einzigartige und zugleich einfache Orientierungshilfe bei der Suche nach einem verbindlichen und konsequent ökologischen Angebot: Im Fachhandel ist alles 100 Prozent biologisch und nachhaltig.

Wir stehen für ein lückenlos ökologisches Sortiment. Dieses Ziel verfolgen wir kontinuierlich, in dem wir mit dem Lenkungsgremium immer wieder aktuelle Themen identifizieren und mit Unterstützung von Fachexpert*innen verbindliche Richtlinien ausarbeiten.

Die Sortimentsrichtlinien garantieren höchste Qualität. Denn die Produkte und Marken im zertifizierten Fachhandel erfüllen weit mehr als nur die gesetzlichen Anforderungen.

Dabei ist es gute Tradition, dass die Nachhaltigkeit nicht erst im Laden beginnt, sondern weit vorher in einer engen Zusammenarbeit von Hersteller*innen sowie Groß- und Einzelhändler*innen im BNN. Die BNN-Aromenempfehlung, der Beschluss zur Volldeklaration, der Orientierungswert für Pflanzenschutzmittel, die Strategie zur Reduktion von Weichmacher-Einträgen u. v. m. sind solche zusätzlichen Selbstverpflichtungen, mit denen wir die besondere Qualität unserer Produkte sichern.

Die Sortimentsrichtlinien sind stetiger Innovationstreiber. Denn sie dienen auch in der Weiterentwicklung von Produkten als Orientierung. Das sichert auch für die Zukunft die besondere Qualität unserer Produkte.

So stehen die Sortimentsrichtlinien bereits heute für das jahrzehntelange Engagement der beteiligten Akteure im Interesse von Umwelt und Verbraucher*innen. Der BNN fördert dieses Engagement zum Beispiel mit dem Leitfaden für Serviceverpackungen, der die Reduktion von Einwegmaterialien und Förderung von Mehrweglösungen im Fachhandel unterstützt.

Wir werden all das auch in Zukunft **mit und für den Naturkostfachhandel** weiterentwickeln und uns dabei immer als Impulsgeber und Vorreiter für nachhaltig ökologische Sortimente verstehen.



Kathrin Jäckel
Geschäftsführerin
Bundesverband
Naturkost Naturwaren
(BNN) e.V.

SORTIMENTSRICHTLINIEN

Zertifiziertes Sortiment

Nach den Sortimentsrichtlinien
des Bundesverbandes
Naturkost Naturwaren e.V.



Bundesverband
Naturkost Naturwaren



1. Lebensmittel nach EU-Öko-Verordnung

Naturkost Süd und der Bundesverband Naturkost Naturwaren fördern die Ökologische Landwirtschaft. Sie ist die einzige Alternative, will man nachhaltig die Grundlagen unseres täglichen Verbrauchs produzieren. Zusätzlich bietet der Ökologische Landbau zahlreiche Anknüpfungspunkte und Synergien für weitere Innovationen, wie beispielsweise faire Arbeitsbedingungen außerhalb der Europäischen Union. Der Naturkost-Fachhandel steht für Vielfalt – dies äußert sich nicht nur durch ein abwechslungsreiches Sortiment, sondern auch die zahlreichen unterschiedlichen Verkaufsstellen, die – vom Bio-Supermarkt bis zum kleinen Bio-Laden – Kundinnen und Kunden individuelle Betreuung und unterschiedliche Angebote bieten.

Basis der Richtlinien ist ein 100%iges Bio-Sortiment nach EU-Öko-Verordnung: Alle von den Mitgliedsläden gehandelten Lebensmittel genügen mindestens diesen gesetzlich festgelegten Anforderungen. Auch Waren in Umstellung auf den ökologischen Landbau sind konform zu dieser Richtlinie.

Laut EU-Öko-VO ist es prinzipiell möglich, konventionelle Produkte mit einzelnen Bio-Zutaten herzustellen und diese im Zutatenverzeichnis zu kennzeichnen. Solche Produkte mit <95% Bio-Zutaten, die kein EU-Bio-Label tragen dürfen, genügen nicht den hohen Qualitätsansprüchen und sind somit nicht konform zu den SRL.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Produkte mit <95% Bio-Zutaten erhalten das Kürzel ## (= konventionelles Produkt). Produkte, die als Hauptzutat Wild(-fisch) enthalten, müssen die Anforderungen der Kapitel II. 1. bis 3. erfüllen.

Backtriebmittel mineralischen Ursprungs (Carbonate und Tartrate) sind laut EU-Öko-VO für die Herstellung von Bio-Lebensmitteln zugelassene Zusatzstoffe nicht landwirtschaftlichen Ursprungs. Diese dürfen auch als Monoprodukte im Naturkostfachhandel gehandelt werden, sind jedoch am Verkaufsort, für den Kunden eindeutig, mit folgendem Wortlaut zu kennzeichnen: „nicht zertifiziert“. Solche Produkte erhalten als Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels S# (= konform zu den SRL). Übergangsregelungen für Zusatzstoffe als Monoprodukte, siehe Anhang.

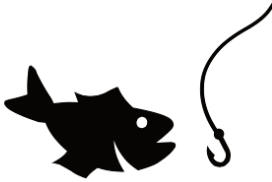
Darüber hinaus werden bevorzugt solche Waren geführt, die von Erzeugern stammen, die mit ihren Qualitätskriterien über die Ansprüche der EU-Öko-Verordnung hinausgehen. Die Standards der Anbauverbände nehmen hier eine besondere Stellung ein. Nicht nur wegen ihrer höheren Ansprüche, sondern auch, weil sie diese Standards formuliert und verbindlich eingeführt haben, noch bevor es gesetzliche Regelungen zum Bio-Bereich gab.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Ware, die nach dem Standard eines Anbauverbandes (Mitglied im BÖLW, Demeter International, BioSuisse oder BioAustria) erzeugt wurde, erhält das Kürzel des Anbauverbandes.

II. Lebensmittel, die nicht durch die EU-Öko-Verordnung geregelt sind

1. Fisch, Algen und Meeresfrüchte aus Wildfang



Ein Beitrag zum Schutz der von Überfischung bedrohten Wildfischbestände ist den Trägern dieser Richtlinien ein wesentliches Anliegen. Durch das ausschließliche nachhaltige Angebot von Fisch im Naturkostfachhandel werden auch nur solche Fischereiprojekte gefördert. Dadurch leistet die SRL einen wichtigen Beitrag zum Erhalt dieser Nahrungsquelle. Fisch, Algen und Meeresfrüchte aus Aquakultur sowie Meeresalgen sind durch die EU-Öko-VO geregelt und genügen mindestens den Anforderungen dieser Verordnung. Fisch aus Wildfang ist jedoch in der EU-Öko-VO nicht geregelt. Daher müssen Fisch und Meeresfrüchte, die nicht aus ökologischer Aquakultur stammen, aus im Sinne dieser Richtlinien nachhaltig bewirtschafteten Beständen entstammen. Für Fisch und Meeresfrüchte, die nicht aus Aquakultur stammen, sondern die wild gefangen oder gesammelt wurden, gelten die hier formulierten Regeln.



1.1 Wild gefangener Fisch und wildgesammelte Meeresfrüchte aus dem Meer

Nachweis der nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände

Der Nachweis, dass ein Fischbestand nachhaltig bewirtschaftet ist, ist stets auf zwei Wegen zu führen:

- Unabhängige Institutionen, wie Greenpeace, FishBase oder Fischbestände online, haben die Fischart oder eine bestimmte geografische Herkunft, ggf. in Verbindung mit einer bestimmten Gewinnungsart, als vertretbar eingestuft.
- Und zudem hat eine unabhängige Kontroll- oder Zertifizierungsreinerichtung den Nachweis geführt, dass Fang, Gewinnung und Herstellung durch das kontrollierte/ zertifizierte Unternehmen gemäß den Anforderungen durchgeführt worden sind.

Weil sich die Beurteilung gemäß der Entwicklung der Fischbestände ändern kann, wird festgelegt: Fisch aus Wildfang, der zum Zeitpunkt des Abpackens durch die oben genannten Institutionen als „grundsätzlich vertretbar“ eingestuft ist, gilt im Sinne dieser Richtlinien als aus nachhaltig befischten Beständen gewonnen, selbst wenn sich nach dem Fang- bzw. Abpackdatum die Einordnung der Fischart oder des Bestandes ändert. Als geeignete Kontrolleinrichtungen/ Zertifizierer im Sinne dieser Richtlinien zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit gelten aktuell:

- ASMI (Alaska Seafood Marketing Institute)
- FOS (Friend of the Sea)
- IRF (Iceland Responsible Fisheries)
- KRAV Ekonomisk Förening
- Naturland
- MSC (Marine Stewardship Council)
- Pêche Responsable

Sofern ein Hersteller bzw. Anbieter von Wildfischprodukten mit keinem der genannten Zertifizierer zusammenarbeiten will, obliegt es ihm, dem Lenkungsgremium eine nachweislich fachkundige, unabhängige Institution (bevorzugt Kontrollstelle) zu benennen, die er mit der Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Nachhaltigkeitskriterien beauftragen möchte. Das Lenkungsgremium behält sich eine Ablehnung nicht geeigneter Einrichtungen vor. Berichte oder Befunde von zugelassenen Institutionen sind den Abnehmern vorzulegen und in Verbindung mit dem Produkt kenntlich zu machen.

Kriterien für nachhaltig bewirtschaftete Bestände

Nachhaltig bewirtschaftete Bestände von Fisch und Meeresfrüchten aus Wildfang bzw. -samm- lung erfüllen mindestens die nachfolgend aufgeführten Kriterien:

- Die Bestandsgröße der Wildfischbestände lässt einen nachhaltigen Fischereiertrag zu.
- Der ausgeübte Fischereidruck ist so niedrig, dass er den Bestand nicht gefährdet.
- Es werden keine Jungfische gefangen. Jungfische sollen sich vor dem Fang bereits fortgepflanzt haben. Für Tiere, die nach dem ersten Laichen sterben (z. B. Lachs, Tintenfisch), gilt diese Anforderung nicht.
- Es werden keine destruktiven Fangmethoden, wie Grundschleppnetze und andere Geräte, die viel Beifang erzeugen, eingesetzt. Bedrohte oder hochempfindliche Arten wie Aal und Haie (nach „IUCN Red List of Threatened Species“ und FishBase) werden nicht gefangen.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Produkte, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, tragen das Kürzel S# (= konform zu den SRL).

Die Regelungen gelten auch für Mischprodukte mit Fisch-/Meeresfrüchteanteil, wie z.B. Paella, Fischstäbchen etc., deren sonstige Zutaten und Kennzeichnung den Bestimmungen der EU-Öko-VO genügen.

Für Fisch aus nachhaltiger Klein- und Küsten- fischerei gilt derzeit ein Moratorium, siehe Anhang.

1.2 Wild gefangener Fisch aus natürlichen Binnengewässern

Wild gefangener Fisch aus natürlichen Binnen- gewässern (Süßwasser) darf gehandelt werden, wenn er in der Region direkt vom Angler oder Fischer bezogen wird, der Bestand nicht gefährdet ist und Herkunft sowie Fangmethode ent- sprechend nachgewiesen sind. Der Fisch ist unter präziser Angabe der regionalen Herkunft zu kennzeichnen.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Produkte, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, tragen das Kürzel S# (= konform zu den SRL).

Die Regelungen gelten auch für Mischprodukte mit Fisch-/Meeresfrüchteanteil, wie z.B. Paella, Fischstäbchen etc., deren sonstige Zutaten und Kennzeichnung den Bestimmungen der EU-Öko-VO genügen.

2. Gehegewild



Die Haltung von Gehegewild ist in der EU-Öko-Verordnung nicht explizit geregelt. Damit auch Gehegewild artgerecht und nachhaltig gehalten, geschlachtet und verarbeitet wird, werden äquivalente Haltungsbedingungen vorausgesetzt, wie sie für die in der EU-Öko-VO geregelten Tierarten gelten. Bis zum Vorliegen einer detaillierten gesetzlichen Regelung darf Fleisch von Gehegewild nur dann im Sortiment geführt werden, wenn die Haltung der Tiere von einem der Verbände des ökologischen Landbaus privatrechtlich zertifiziert wurde.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:
Produkte, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, tragen das Kürzel S# (= konform zu den SRL).

3. Erzeugnisse der Jagd



Fleisch von frei lebendem Wild als Erzeugnis der Jagd darf im Sortiment geführt werden, wenn es von einem Jäger aus der Region erlegt und durch einen zugelassenen Betrieb in der Region zerlegt wurde. Das Fleisch ist unter präziser Angabe der regionalen Herkunft zu kennzeichnen.

Bei Mischprodukten mit Erzeugnissen der Jagd gelten für die hinzugefügten landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:
Produkte, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, tragen das Kürzel S# (= konform zu den SRL). Diese Regelungen gelten auch für Mischprodukte mit Wildanteil, deren sonstige Zutaten den Bestimmungen der EU-Öko-VO genügen.

4. Wein bis Jahrgang 2011



Ab Jahrgang 2012 gilt auch für die Weinbereitung die EU-Öko-Verordnung. Weine ab dem Jahrgang 2012 müssen deshalb öko-zertifiziert sein.

Für Weine, die zwischen dem 01.01.1993 bis inkl. Jahrgang 2011 erzeugt wurden, müssen beim Anbau der Trauben zur Weinerzeugung mindestens die Vorschriften der EU-Öko-Verordnung eingehalten worden sein.

5. Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte



Durch vollwertige Ernährung³ in Bio-Qualität erhält der Mensch alle erforderlichen Nährstoffe in ausreichender Menge und trägt so dazu bei, dass auch für nachfolgende Generationen genug Nahrung vorhanden sein wird.⁴

In besonderen Lebenssituationen kann es jedoch sinnvoll sein, zusätzlich ausgewählte Nahrungsergänzungsmittel (NEM) zuzuführen. Im Naturkostfachhandel findet man NEM und Gesundheitsorientierte Spezialprodukte in Bio-Qualität. Wenn eine Bio-Zertifizierung aufgrund des Zusatzes isolierter Nährstoffe nicht möglich ist, müssen die Inhaltsstoffe so natürlich wie möglich sein – umstrittene Zutaten und Verfahren sind ausgeschlossen.

Definition und Abgrenzung zu anderen Lebensmitteln und Arzneimitteln

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte sind Lebensmittel, die:

- dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen,
- ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung darstellen und
- in dosierter Form, insbesondere in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen in den Verkehr gebracht werden.

Grundsätzlich gilt die Einstufung/Benennung der Hersteller. Ordnen diese ihre Produkte den NEM oder gesundheitsorientierten Spezialprodukten zu, gelten die entsprechenden Regelungen:

1. NEM und gesundheitsorientierte Spezialprodukte, deren **Zutaten zu 100% landwirtschaftlichen Ursprungs sind**⁵, müssen mindestens den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung entsprechen.
2. NEM und gesundheitsorientierte Spezialprodukte, die aufgrund einer **Anreicherung mit Mineralstoffen (einschließlich Spurenelementen), Vitaminen, Aminosäuren und Mikronährstoffen nicht nach EU-Öko-Verordnung bio-zertifizierbar sind**, müssen den folgenden Kriterien genügen:
 - es dürfen keine chemisch-synthetischen Süßstoffe, Zuckeraustauschstoffe, Zucker-

alkohole, Konservierungs- und Aromastoffe enthalten sein,

- es dürfen keine Farbstoffe und Antioxidantien enthalten sein, deren Verbindungen nicht in der Natur vorkommen,
- die Rohstoffe und das Endprodukt dürfen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sein,
- es dürfen keine gehärteten Fette, Paraffine oder PEG in der Herstellung des Produktes eingesetzt werden und
- gentechnisch veränderte Zutaten dürfen nicht eingesetzt werden.

In solchen Produkten ist ein klarer Hinweis auf Bio-Zutaten derzeit gesetzlich nicht gestattet. Zur Förderung des Bio-Anbaus sollen natürlich auch hier die Zutaten wenn möglich aus Biorohstoffen stammen. Es wird daher empfohlen, bevorzugt NEM von Herstellern zu listen, die Bio-Zutaten für ihre Produkte verwenden.

NEM sollten abgegrenzt vom Hauptsortiment in den Bio-Fachgeschäften platziert werden.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Produkte, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, tragen das Kürzel S# (= konform zu den SRL).

Auch für freiverkäufliche/traditionelle

Arzneimittel gilt die Deklaration des Herstellers. Zu diesen Produkten sind keine Vorgaben in den SRL gemacht. Der Sachkundenachweis für den Verkauf von freiverkäuflichen Arzneimitteln ist gesetzlich verpflichtend und vom Händler vorzuweisen.

III. Naturwaren

1. Naturkosmetik



Der Naturkostfachhandel ist die ideale Verkaufsstätte für zertifizierte Naturkosmetik. Denn durch den Einsatz von überwiegend pflanzlichen Inhaltsstoffen und den Verzicht auf für Umwelt und Mensch schädliche Substanzen, leistet Naturkosmetik einen wichtigen Beitrag für eine zukunftsfähige Welt. Zertifizierte Bio-Kosmetik fördert durch den Einsatz von Inhaltsstoffen aus kbA darüber hinaus den ökologischen Landbau und trägt damit noch wesentlich mehr zum Umweltschutz bei.

Naturnahe Kosmetik, die oft nur einzelne pflanzliche Zutaten mit ansonsten nicht nachhaltigen Inhaltsstoffen kombiniert, erfüllt diese Ansprüche nicht und ist daher im Sortiment des zertifizierten Fachhandels aus guten Gründen nicht zu finden.

Für Bio- und Naturkosmetik gibt es aktuell keine konkreten rechtlichen Vorgaben. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und des fairen Wettbewerbs. In privatrechtlichen Standards ist darüber hinaus definiert, was zulässige Inhaltsstoffe und Herstellungsverfahren für Bio- und Naturkosmetik sind und wie deren Einhaltung geprüft und am Produkt kenntlich gemacht wird.

Um die SRL zu erfüllen, muss ein Produkt einem der hier genannten Standards entsprechen und durch unabhängige Zertifizierer kontrolliert und zertifiziert sein.

Anerkannte Standards sind aktuell:

- BDIH
- CCPB
- Cosmebio
- COSMOS
- Demeter
- Ecocert
- Ecogarantie
- Ecograppo Italia
- ICADA
- NaTrue
- Naturland
- NCS
- Österreichisches Lebensmittelbuch
- Soil Association
- USDA



Produkte, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, tragen das Kürzel NK für zertifizierte Natur- oder Bio-Kosmetik. Die zugelassenen Standards sind unabhängig vom Zertifizierungs-procedere und entwickeln sich permanent im ökologischen Sinne weiter.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels: Produkte, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, tragen das Kürzel **NK** für zertifizierte Natur- oder Bio-Kosmetik.

Übergangsregelungen zu Nagellacken, Naturkosmetik aus Syrien und naturtreue therapiebegleitende Pflege, siehe Anhang.

2. Ätherische Öle



Ätherische Öle werden aus landwirtschaftlichen oder wild gesammelten Zutaten gewonnen. Durch die Verwendung von Pflanzen aus kbA bei der Herstellung ätherischer Öle wird weltweit der Ökolandbau gefördert.

Zu den ätherischen Ölen zählen:

- **Kosmetische Produkte:** Hier ist zur Erfüllung der SRL eine Zertifizierung nach einem der in den Richtlinien genannten Kosmetikstandards notwendig.
Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels: Ätherische Öle, die diese Bedingungen erfüllen, tragen das Kürzel NK für zertifizierte Naturkosmetik.
- **Als Lebensmittelzutat** deklarierte ätherische Öle: diese sind nach EU-Öko-VO zu zertifizieren und erhalten das Kürzel **EG** oder eines der Kürzel der Anbauverbände.
- **Ätherische Öle zur Raumaromatisierung:** Momentan ist keine Zertifizierung notwendig. Dies gilt ebenso für Raumdüfte/Emulsionen und Hydrolate, die aus ätherischen Ölen und Trägerstoffen bestehen, und ebenfalls als Verwendungszweck die Raumbeduftung deklarieren. Solche Produkte erhalten das Kürzel **NG** für Produkte, die weder durch die EU-Öko-VO noch durch die SRL geregelt sind.

Die Unterscheidung und damit die Notwendigkeit einer vorliegenden Zertifizierung ist nach Deklaration des Produktes (Angabe auf dem Etikett) zu treffen.

3. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel



Zertifizierte ökologische Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (WPR) schonen bei guter Reinigungsleistung und (Haut-)Verträglichkeit die Umwelt. Durch den Einsatz von pflanzlichen Rohstoffen, bevorzugt aus kontrolliert biologischem Anbau, den Verzicht auf ökologisch umstrittene Inhaltsstoffe (bspw. Mikroplastik, Phosphonate und organische Halogenverbindungen wie Chlor) und schädliche Verfahren wie Gentechnik oder Tierversuche leisten ökologische WPR einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Grundwasserschutz. Erdölbasierte Inhaltsstoffe kommen in zertifiziert ökologischen WPR kaum mehr vor.

Für ökologische WPR gibt es aktuell keine konkreten rechtlichen Vorgaben. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und des fairen Wettbewerbs. In privatrechtlichen Standards ist darüber hinaus definiert, was zulässige Inhaltsstoffe und Herstellungsverfahren sind und wie deren Einhaltung geprüft und am Produkt kenntlich gemacht wird.

Neben den oben genannten Kriterien erfüllen zertifizierte ökologische WPR zur Anwendung im Privathaushalt, mindestens folgende zusätzliche Kriterien:

- Biologische Abbaubarkeit: Alle im Produkt eingesetzten organischen Substanzen müssen unter definierten Bedingungen

leicht biologisch abbaubar sein. Schwer biologisch abbaubare Stoffe wie Silikone oder Paraffine kommen folglich nicht zum Einsatz.

- Inhaltsstoffe aus kontrolliert biologischem Anbau: Zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft werden, wo immer dies machbar ist, Inhaltsstoffe aus kontrolliert biologischem Anbau verwendet.
- Volldeklaration und Dosierungshinweise: Über gesetzliche Vorgaben hinaus werden alle Inhaltsstoffe (auch unter 0,2 % Anteil) auf dem Produkt angegeben. Auf jedem Produkt sind eindeutige und verständliche Dosierungshinweise zu finden, die dem Verbraucher helfen, das Produkt möglichst sparsam einzusetzen.

Diese und zahlreiche weitere Kriterien sind im Detail bei den folgenden Standards, welche aktuell im Rahmen der SRL für ökologische WPR **anerkannt** sind, geregelt und dort im Einzelnen nachzuvollziehen. Die Standards werden vom jeweiligen Standardgeber kontinuierlich weiterentwickelt.

Um die SRL zu erfüllen, muss ein Produkt einem der im Folgenden genannten Standards entsprechen und durch unabhängige Zertifizierer kontrolliert und zertifiziert worden sein.

- ABG: Austria Bio Garantie
- Ecogarantie
- NCP: Nature Care Product



Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Ab Januar 2019 erhalten nur Produkte, die eines dieser Label tragen, das Kürzel **WP** für zertifizierte ökologische WPR.

Eine Übergangsregelung für WPR, die Ecocert entsprechen, befindet sich im Anhang.

4. Heimtierfutter



In der europäischen Gesetzgebung sind die Begriffe „Bio“ und „Öko“ nicht nur für Lebens- und Futtermittel, sondern auch für Heimtierfuttermittel gesetzlich geschützt. Diese Produkte können jedoch nur dann als Bio ausgelobt werden, wenn dafür ein national anerkannter Standard vorliegt, der konkrete Regelungen zur Erzeugung und Zusammensetzung beinhaltet. In einigen Mitgliedsstaaten, so auch in Deutschland, existieren inzwischen solche anerkannten Standards, die definieren, was Bio-Heimtierfutter ausmacht.

Bio-Heimtierfutter-Produkte, die einem dieser nationalen Standards entsprechen, tragen mindestens ein nationales Bio-Siegel sowie die Codenummer der Kontrollstelle und entsprechen den SRL. Ab Mitte 2019 ist ausschließlich Bio-Heimtierfutter zu listen.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Bio-Heimtierfutter mit Bio-Siegel erhält das Kürzel **EG** oder **95 bis C%** (= Bio-Produkt, konform zu den SRL). Konventionelles Heimtierfutter erhält das Kürzel **##** (= konventionelles Produkt) und darf ab 1.7.2019 von Mitgliedsläden nicht gehandelt werden.

Anhang:

Stand: Mai 2020. Den aktuellen Stand der Anhänge finden Sie stets online:
<http://n-bnn.de/sortimentsrichtlinien>

Aktuell gültige Übergangsregelungen zu den Sortimentsrichtlinien

Zu Kapitel I

a) Zusatzstoffe als Monoprodukte

- **Pektin**

Pektin ist ein Lebensmittelzusatzstoff landwirtschaftlichen Ursprungs, der laut EU-Öko-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen in Bio-Produkten verwendet werden darf. Aktuell ist bio-zertifiziertes Pektin nicht am Markt verfügbar. Um Produktentwicklungen zu fördern, besteht bis Ende 2018 eine **Übergangsregelung für konventionelles Pektin als Monoprodukt**. Die Abverkaufsfrist endet zum **31. Dezember 2018**.

Ergänzende Bestimmungen:

- Pektin, das bis Ende 2018 als Monoprodukt im Naturkostfachhandel erhältlich sein ist, darf (analog zur EU-Öko-Verordnung) weder aus noch durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt worden sein.
- End- und Zwischenprodukte dürfen nicht mit ionisierender Strahlung behandelt worden sein.
- Es darf nur nicht-amidiertes Pektin (= E440i) – analog zu Anhang VIII der EU-Öko-Verordnung 889/2008 – gehandelt werden.
- Konventionelles Pektin ist am Verkaufsort, für den Kunden eindeutig, mit folgendem Wortlaut zu kennzeichnen: „nicht zertifiziert“.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Konventionell hergestelltes Pektin, das die o.g. Auflagen nachweislich erfüllt, erhält vom Hersteller übergangsweise bis Ende 2018 das Kürzel **S#** (= konform zu den SRL). Ab dem 1.1.2019 ist konventionelles Pektin von Mitgliedsäden nicht mehr zu handeln und erhält das Identifikationskürzel **##** (= konventionelles Produkt).

- **Citronensäure/Zitronensäure**

Citronensäure (Zitronensäure, E 330) ist ein Lebensmittelzusatzstoff, der laut EU-Öko-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen in Bio-Produkten verwendet werden darf. Die Herstellung erfolgt in industriellen Anlagen auf biotechnischem Wege durch Fermentation zuckerhaltiger Ausgangsstoffe mit Hilfe von Schimmelpilzkulturen. Durch das Herstellungsverfahren ist begründet, warum zertifizierte Bio-Citronensäure in absehbarer Zeit nicht am Markt verfügbar sein wird. Um Kunden im Naturkostfachhandel qualitativ hochwertige Zitronensäure für die häusliche Zubereitung anbieten zu können, beschließt das Lenkungsgremium eine **Ausnahmeregelung für konventionelle Citronensäure als Monoprodukt: diese darf bis auf weiteres gehandelt werden**.

Ergänzende Bestimmungen:

- Citronensäure, die künftig als Monoprodukt im Naturkostfachhandel erhältlich sein kann, darf (analog zur EU-Öko-Verordnung) weder aus noch durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt worden sein.
- End- und Zwischenprodukte dürfen nicht mit ionisierender Strahlung behandelt worden sein.
- Konventionelle Citronensäure ist im Laden, in unmittelbarer Nähe des Produktes (z.B. am Regal), als „nicht bio-zertifiziert“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss für den Verbraucher eindeutig und gut les- und sichtbar sein.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Konventionell hergestellte Citronensäure, die die o.g. Auflagen nachweislich erfüllt, erhält vom Hersteller das Kürzel **S#** (= konform zu den SRL). Citronensäure, die die Auflagen nicht erfüllt, erhält weiterhin das Kürzel **##** (= konv. Produkt). Der Hersteller ist in der Pflicht, das korrekte Identifikationskürzel zu vergeben.

b) Konventionelle Sushi Nori Algen aus Japan

Aufgrund von Verzögerungen in der Zollabfertigung und Zertifizierung ist seit Ende 2019 keine bio-zertifizierte Rohware von Sushi Nori verfügbar. Hinzukommt, dass durch die Covid-19-Pandemie mit weiteren Einschränkungen und Verzögerungen in den Abläufen zu rechnen ist. Um das Produktsortiment in diesem Bereich aufrecht zu erhalten, hat das Lenkungs-gremium daher nach Prüfung der Situation und auf Antrag der Firma Arche beschlossen, dass konventionelle Sushi Nori Algen aus Japan übergangsweise bis 31.12.2020 gehandelt werden dürfen.

Ergänzende Bestimmungen:

Es wird empfohlen, die Produkte am Verkaufsort für Kund*innen eindeutig mit dem Wortlaut „nicht zertifiziert“ zu kennzeichnen.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Nicht zertifizierte Sushi Nori Algen aus Japan vom Hersteller Arche erhalten übergangsweise bis Ende 2020 das Kürzel **S#** (=konform zu den SRL).

Zu Kapitel II.

1. Fisch, Algen und Meeresfrüchte aus Wildfang

a) Moratorium zu Fisch aus nachhaltiger

Klein- und Küstenfischerei:

Durch die Doppelanforderung „Zertifizierung“ und „Bestandsbeurteilung“ können Klein- oder Küstenfischerei-Projekte eine negative Einschätzung erhalten, auch wenn diese Arten der

Fischerei nicht unbedingt verantwortlich sind für die schwindenden Bestände. Neben der Standardsituation (Fisch aus Großfischerei mit industriellen Strukturen), in der weiterhin auf zwei Wegen (positive Beurteilung des Bestandes und Vorliegen einer Zertifizierung) nachgewiesen werden muss, dass ein Bestand nachhaltig bewirtschaftet wird, soll es eine weitere Situation geben, mit der kleinteilige Fischereiprojekte gefördert werden können, in denen für den Naturkostfachhandel produziert wird. Dafür diskutiert das Lenkungs-gremium mit Experten und Herstellern, wie diese kleinteiligen Fischereien zu bewerten sind, und ob dafür ggf. andere Kriterien angelegt werden müssten, deren Einhaltung nachgewiesen werden muss.

Bis zum Vorliegen eigener Kriterien gilt für betroffene Hersteller und Produkte ein Moratorium.

Zu Kapitel III.

1. Naturkosmetik

a) Nagellack

Seit Anfang 2015 gibt es, nach einem im Rahmen der SRL anerkannten Naturkosmetik-Standard zertifizierte, farbige Nagellacke auf dem Markt. Diese zertifizierten Nagellacke sollen bevorzugt gelistet werden.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Zertifizierte Nagellacke entsprechen den SRL für Naturkosmetik und erhalten das Kürzel **NK**.

Um die Entwicklung weiterer zertifizierter Nagellacke zu fördern, wird die Übergangsregelung für nicht-zertifizierte Nagellacke bis Ende 2020 verlängert.

Ergänzende Bestimmungen:

Produkte, die von Mitglieds-läden gehandelt werden können, sind, im Gegensatz zu im konventionellen

nellen Handel üblichen Nagellacken, mindestens frei von:

- Toluol
 - halogenorganischen Verbindungen
 - Phthalaten
 - Kolophonium
 - Campher
 - Parabenen
 - Silikonen
 - synthetischen Duftstoffen
 - Mineralölen
 - TPHP (Triphenylphosphat)
 - Ethyl Tosylamide und
 - Polyurethan
- = „12free“.
- Weiterhin gilt die Übergangsfrist nur für Nagellack solcher Hersteller, deren Sortiment im Übrigen aus Artikeln zertifizierter Naturkosmetik (Vgl. Kapitel III.1.) besteht.
 - Die Produkte sind am Verkaufsort, für den Kunden eindeutig, mit folgendem Wortlaut zu kennzeichnen: „nicht zertifiziert“.
 - Um Weiterentwicklungen zu fördern, müssen die Hersteller dem Lenkungsgremium jährlich bis 30.6. unaufgefordert berichten, welche weiteren Entwicklungsschritte umgesetzt wurden.

Identifikationskürzel des Naturkosfachhandels:

Nicht zertifizierter Nagellack, der diesen Bestimmungen entspricht, erhält das Kürzel **S#** (= konform zu den SRL). Andere Nagellacke entsprechen nicht der SRL und erhalten das Kürzel **##** (= konventionelles/nicht zertifiziertes Produkt).

b) Naturkosmetik aus Syrien

Aufgrund der Kriegssituation in Syrien ist eine Vor-Ort-Kontrolle durch einen Zertifizierer seit Ende 2011 nicht möglich. Einige Naturkosmetika aus Syrien können daher im Moment kein gültiges Zertifikat vorlegen. Die Firma **Jislaine**

Naturkosmetik aus Hamburg hat eine Ausnahmeregelung für in Syrien hergestellte Seifen beantragt. Bis 2015 trugen diese Seifen das Ecocert-Zertifikat für Bio-Kosmetik. Der Hersteller und Importeur der Seifen versichert, dass seit 2008 sämtliche eingesetzte Inhaltsstoffe und Herstellungsschritte unverändert und nach wie vor konform zum Ecocert Standard for Natural and Organic Cosmetics sind.

Das Lenkungsgremium hat nach erneuerter Prüfung des Antrages beschlossen, dass übergangsweise **bis zum 31.12.2021** folgende Aleppo-Seifen der Marke Jislaine-Naturkosmetik ohne Naturkosmetik-Zertifizierung gehandelt werden dürfen:

- Olivenöl-Seife
- Aleppo-Seifen natur (ohne Zusätze)

Ergänzende Bestimmungen:

- Die Ausnahme gilt nur für die o.g. Seifen in allen Verpackungsgrößen.
- Die Seifen sind am Verkaufsort für den Kunden eindeutig als nicht zertifizierte Naturkosmetik zu kennzeichnen.
- Es wird empfohlen, zusätzlich erklärende Informationen am Verkaufsort anzubringen, bspw.: „Produkt zeitweise ohne Ecocert-Label, da aufgrund der Kriegssituation eine Kontrolle der Produktionsstätte in Syrien nicht möglich ist. Zutaten und Herstellungsverfahren entsprechen nach Aussage des Herstellers nach wie vor Ecocert-Kriterien für Bio-Kosmetik.“

Identifikationskürzel des Naturkosfachhandels:

Nicht zertifizierte Seifen der Marke Jislaine, erhalten übergangsweise bis Ende 2019 das Kürzel **S#** (= konform zu den SRL).

c) Naturtreue therapiebegleitende Pflege

Um Kunden zur therapiebegleitenden Pflege be-

stimmter Hautbilder wirksame Kosmetika, die das höchstmögliche Maß an Nachhaltigkeit erfüllen, anbieten zu können, erhält im September 2018 der Standard „NATURE THANX“ die Anerkennung im Rahmen der SRL. Das Lenkungs-gremium hat die Inhalte dieses Standards geprüft und erkennt diesen bis Ende 2021 als über-gangswise konform zu den SRL an. Danach endet dessen Anerkennung, ohne Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfrist.

Durch die Notwendigkeit des Einsatzes von Wirkstoffen nicht natürlichen Ursprungs bedarf die o.g. Kosmetik einer gesonderten Betrachtung. Kosmetik mit dem NATURE THANX-Label erfüllt mindestens folgende Voraussetzungen und garantiert so innerhalb der Klasse der Wirkstoff-Kosmetik ein besonderes Maß an Nachhaltigkeit:

- Die Grundrezeptur entspricht vollständig den Anforderungen des Standard NCS (siehe Liste der anerkannten Standards im Kapitel III. 1.) für zertifizierte Naturkosmetik und es dürfen ausschließlich die folgenden Wirkstoffe eingesetzt werden:
 - Urea (INCI), synonym: Harnstoff
 - Panthenol (INCI), synonym Dexpanthenol, Provitamin B5
 - Biotin (INCI), synonym Vitamin H
 - Allantoin (INCI)

Es handelt sich um eine abschließende Positiv-liste. Weitere Stoffe werden nicht aufgenommen.

Ergänzende Bestimmungen:

- Die Produkte sind am Verkaufsort, für den Kunden eindeutig, mit folgendem Wortlaut zu kennzeichnen: „Naturtreue therapiebegleitende Pflege, enthält Wirkstoff(e) nicht natürlichen Ursprungs.“
- Die GfAW, Standerdeigner von NATURE THANX, berichtet dem Lenkungs-gremium in regelmäßigen Abständen über die Fort-schritte in der Entwicklung natürlich ge-

wonnener Alternativen zu den vier über-gangswise erlaubten Wirkstoffen. Spätestens Ende 2021 müssen diese Wirkstoffe durch natürlich gewonnene abgelöst sein und die Produkte komplett den Anforderungen an zertifizierte Naturkosmetik entsprechen.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Produkte mit dem Label des oben genannten Standards tragen übergangswise bis 31.12.2021 das Kürzel **S#** (=konform zu den SRL). Produkte mit ICEA-Label entsprechen ab 2019 nicht den SRL und erhalten das Kürzel **##** (= konventionel-les/nicht zertifiziertes Produkt).

3. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel

a) Übergangswise bis Ende 2022 geduldeter Standard

Neben den anerkannten Standards für ökologi-sche WPR (Vgl. Kapitel III. 3.) dürfen unter be-stimmten Bedingungen übergangswise auch WPR mit Ecocert-Zertifizierungen im Naturkost-fachhandel geführt werden:

Ecocert und Ecocert mit Biorohstoffen

Die Kriterien dieser Standards definieren im Rah-men der SRL, welche Kriterien ökologische WPR bereits heute **mindestens** erfüllen müssen, zei-gen aber zugleich Entwicklungspotential im Ver-gleich zu den anerkannten Standards (in Kapitel III. 3.) auf.

Die SRL fördert Produktinnovationen im Sinne von Mensch und Umwelt, indem sie fordert, dass **bis Ende 2022** die in Kapitel III. 3. genannten Kriterien lückenlos in diesen übergangswise geduldeten Standard integriert werden.

Auflagen für übergangswise bis Ende 2022 geduldete WPR mit Ecocert-Label:

- **Verzicht auf Gentechnik bei der Herstellung von Enzymen**

Werden in Ecocert-zertifizierten Produkten Enzyme eingesetzt, muss der Hersteller lückenlos sicherstellen, dass diese auf allen Prozessstufen ohne gentechnische Verfahren (analog zu den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung) hergestellt wurden. Dies muss zusätzlich durch eine entsprechende Kennzeichnung auf der Verpackung dokumentiert werden.

- **Verzicht auf petrochemische Inhaltsstoffe:**

Ecocert lässt noch mehrere Inhaltsstoffe (teil-)petrochemischen Ursprungs zu und ist aufgefordert, jährlich bis 30.06. zu berichten, welche weiteren Entwicklungsschritte zum Ersatz (teil-) petro-chemischer Inhaltsstoffe umgesetzt wurden.

Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels:

Produkte, die das Ecocert-Label tragen und die zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich Gentechnik-Freiheit erfüllen, erhalten ab 1.1.2019 das Kürzel **S#** für übergangsweise zertifizierte ökologische WPR.

Ware, die keines der vier Label trägt oder die Anforderungen zum Verzicht auf Gentechnik nicht vollumfänglich erfüllt, erhält das Kürzel **##** (= konventionelles / nicht zertifiziertes Produkt).



BNN-Identifikationskürzel:

Die Liste der Identifikationskürzel des Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. ermöglicht es, die Art der Zertifizierung eines Artikels in der Business-to-Business-Kommunikation zu übermitteln. Mithilfe der IK-Liste wird transparent, welche Produkte im Naturkosthandel höhere Anforderungen erfüllen als die der EU-Öko-Verordnung, und welche Produkte die Anforderungen der Sorti-

mentsrichtlinien der Naturkost-Einzelhandelsverbände in Produktkategorien, in denen keine gesetzlichen Regelungen existieren, erfüllen.

Abkürzungsverzeichnis:

BNN Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V.

EU-Öko-VO Verordnung 834/2007 und mitgeltende Durchführungsverordnungen

kbA kontrolliert biologischer Anbau (nach EU-Öko-Verordnung)

LEH Lebensmitteleinzelhandel

NEM Nahrungsergänzungsmittel

PEG Polyethylenglykol

SRL Sortimentsrichtlinie

WPR Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel

Fußnoten:

S. 4: 1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 [...] über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und mitgeltende Durchführungsverordnungen

S. 13: 3 www.nachhaltigeernaehrung.de/Vollwert-Ernaehrung.41.0.html

S. 13: 4 www.nachhaltigeernaehrung.de/Grundsätze.40.0.html

S. 14: 5 Analog zum Vorgehen nach EU-Öko-VO werden die Mengenteile an Wasser, Salz und an in Anhang VIII der VO 889/2008 genannten Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und sonstigen Erzeugnissen nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen Lebensmitteln bei der Berechnung des Mengenteils landwirtschaftlicher Zutaten nicht berücksichtigt.

S. 17: 6 Partikel nanoskaliger Größe: entsprechend der aktuell allgemein gültigen Auffassung zur Eingrenzung von Nanomaterialien (Quelle: BUND), sofern sie synthetisch oder künstlich erzeugt wurden und sofern sie nicht im Verbund vorliegen.

S. 18: 7 in Anlehnung an die Kriterien des Humane Cosmetics Standard (HCS), Leaping Bunny und des Deutschen Tierschutzbundes

S. 19: 8 REACH ist die Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Sie ist seit 2007 in Kraft. Das Kürzel „REACH“ leitet sich aus dem englischen Titel der Verordnung ab: Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals.

Weitere Informationen: www.reach-info.de/index.htm

Naturkost Süd e.V.
Alpenstraße 1
85354 Freising
Tel. +49 (0)8161/910 10 75
Fax +49 (0)8161/910 41 71
info@naturkost-sued.de
www.naturkost-sued.de

Bundesverband Naturkost Naturwaren
(BNN) e.V.
Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin
Tel. +49 (0)30/847 12 24-44
Fax +49 (0)30/847 12 24-40
info@n-bnn.de
www.n-bnn.de